

Gegenüberstellung Satzung und Satzungsänderung

Satzung in der derzeit geltenden Fassung vom 29. April 1983	Geänderte Satzung Stand: 22. September 2020
§ 1 Träger	§ 1 Träger
<p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die in ihrem Eigentum stehenden Feld- und Waldwege als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke im Außenbereich verkehrsmäßig erschließen, soweit sie nicht öffentliche Straßen. Im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes sind.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die in ihrem Eigentum stehenden Feld- und Waldwege als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verkehrsmäßig erschließen, soweit sie nicht öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes sind.</p> <p>Formulierungsänderungen</p>
§ 2 Zweckbestimmung, Benutzungserlaubnis	§ 2 Zweckbestimmung
<p>(1) Die Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke. Zu diesem Zweck ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet</p>	<p>(1) Die Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und der Zu- und Abfahrt zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Zu diesem Zweck ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungselemente im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Feldflur.</p>
<p>(2) Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden (Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz).</p>	<p>(2) Die Wege dürfen mit Kraftfahrzeugen zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Befahren benutzt werden.</p> <p>Die Erlaubnis kann erteilt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besitzern von gärtnerisch genutzten Grundstücken zu deren Bewirtschaftung, Vorher im § 2 Abs. 1 2. Jagdpächtern und Begehungsscheininhabern städtischer Verwaltungsjagdbezirke zur Jagdausübung, Vorher im §2 Abs. 4 S. 2 3. Firmen oder Personen, die Arbeiten (z. B. Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten) im Auftrag der Landeshauptstadt Wiesbaden verrichten, neu hinzugekommen 4. Besitzern von Fischteichen und Bachläufen zum Zwecke des Anliegergebrauchs, neu hinzugekommen 5. Imkern, neu hinzugekommen 6. Inhabern gültiger Holzlesescheine. Neu hinzugekommen

	<p>Im Übrigen kann die Erlaubnis in Ausnahmefällen erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dies im Einzelfall erforderlich macht. Das Befahren der Wege zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bedarf keiner Erlaubnis. Vorher im § 2 Abs. 4 S. 1</p>
<p>(3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Das Radfahren ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht -insbesondere aus der Beschilderung sich ergebende - Einschränkungen gelten. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für diese Benutzungsart werden für die Landeshauptstadt Wiesbaden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.</p>	<p>(3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Die Benutzung als Fuß- oder Radweg ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht Einschränkungen gelten, die sich insbesondere aus der Beschilderung ergeben können. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für den Fußgänger- und Radverkehr werden für die Landeshauptstadt Wiesbaden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.</p> <p>Formulierungsänderungen</p>
<p>(4) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 befreit.</p>	<p>Siehe Absatz 3</p>
<p>(5) Soweit die Wege nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, richtet sich das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums an den Wegen nach bürgerlichem Recht. Dies gilt insbesondere, soweit die Wege als Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dienen sollen, sowie für das Errichten von Über- und Unterführungen. Die bürgerlich-rechtliche Benutzung wird durch Vertrag gestattet. Sie ist entgeltlich.</p>	<p>(4) Soweit die Wege nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, richtet sich das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums an den Wegen nach bürgerlichem Recht. Dies gilt insbesondere, soweit die Wege als Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dienen sollen, sowie für das Errichten von Über- und Unterführungen. Die bürgerlich-rechtliche Benutzung kann durch Vertrag gestattet werden. Sie ist in der Regel entgeltlich.</p>
<p>§ 3 Erlaubniserteilung</p>	<p>§ 3 Benutzungserlaubnis</p>
<p>(3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).</p>	<p>(1) Die Benutzungserlaubnis wird erteilt als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelerlaubnis zum Befahren einer bestimmten Wegstrecke, eines Gebietes oder einer Gemarkung; 2. Pauschalerlaubnis für mehrere Kraftfahrzeuge zum Befahren einer bestimmten Wegstrecke zugunsten des Anliegerverkehrs, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über einen Feld- oder Waldweg möglich ist, <ol style="list-style-type: none"> a) dem Veranstalter im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen b) dem Inhaber eines Gewerbebetriebes. <p>Die Benutzungserlaubnis gilt nur für das/die in ihr bezeichnete(n) Kraftfahrzeug(e).</p> <p>Formulierungsänderungen</p>

<p>(1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll</p> <ol style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammlerlaubnis (§ 3 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs, Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll, bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts sowie eine Begründung enthalten. 	<p>(2) Die Benutzungserlaubnis wird auf schriftlichen Antrag hin schriftlich erteilt. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Name und Anschrift des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Pauschalerlaubnis nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a und Buchst. b die amtlichen Kennzeichen aller begünstigten Kraftfahrzeuge, bei der Pauschalerlaubnis nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b darüber hinaus Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs, Angaben über die Wegstrecke, das Gebiet oder die Gemarkung (Karte), die Geltungsdauer, die Angabe des Nutzungszwecks; Antragsteller, die zu dem in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis gehören, müssen außerdem zum Nachweis des Nutzungszweckes geeignete Unterlagen (z.B. Pachtvertrag, Jagderlaubnisschein, Grundbuchauszug o.ä.) vorlegen; bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts und Anzahl der Achsen. <p>Formulierungsänderungen</p>
<p>(2) Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zutragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.</p>	<p>(3) Die Benutzungserlaubnis wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. In der Regel werden Erlaubnisse nur für max. zweiachsige Fahrzeuge erteilt. Die Erteilung der Erlaubnis kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch im Voraus eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.</p>
<p>Die Reihenfolge der Absätze wurde angepasst/verändert.</p>	
<p>§ 4 Pflichten der Benutzer, Haftung</p>	
<p>(1) Die Benutzer der Feld- und Waldwege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, daß der Verkehr im übrigen nicht behindert wird.</p>	<p>(1) Die Benutzer der Feld- und Waldwege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten. Darüber hinaus gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist der land- und forstwirtschaftliche Verkehr; hierbei ist darauf zu achten, dass die Wege nicht vollständig blockiert werden.

<p>(2) Beim Befahren der Feld- und Waldwege mit nicht land- oder -forstwirtschaftlichen Fahrzeugen soll jeweils die kürzeste Wegstrecke von dem öffentlichen Straßennetz zu dem zu bewirtschaftenden Grundstück bzw. dem Fahrtziel gewählt werden.</p>	<p>(2) Beim Befahren der Feld- und Waldwege muss jeweils die kürzeste Wegstrecke von dem öffentlichen Straßennetz zu dem Fahrtziel gewählt werden; für den Rückweg gilt dies entsprechend. Gilt nun allgemein für alle.</p>
<p>(3) Die Benutzung der Feld- und Waldwege hat so zu erfolgen, daß der Wegekörper nicht beschädigt wird. Entstandene Schäden hat der Verursacher unverzüglich dem Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz anzuzeigen. Für alle, bei bestimmungsgemäßer Benutzung vermeidbare Schäden haftet der Benutzer nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. ihm obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.</p>	<p>(3) Die Benutzung der Feld- und Waldwege hat so zu erfolgen, dass der Weg nicht beschädigt wird. Zum Weg gehören insbesondere der Wegekörper, Brücken, Durchlässe, Gräben, Böschungen, Schilder, Seitenstreifen und die Vegetation. Zur Vegetation gehören z.B. Grasstreifen und –wege, Hecken, Feldgehölze und Bäume. Entstandene Schäden hat der Verursacher unverzüglich der Landeshauptstadt Wiesbaden zu melden. Für alle bei bestimmungsgemäßer Benutzung vermeidbaren Schäden haftet der Benutzer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.</p>
	<p>(4) Die Beseitigung der Wege oder ihrer Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen ist verboten, der gesamte Weg ist bei der Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Anlieger dürfen die Seitenstreifen und Grünwege nach guter fachlicher Praxis pflegen. Neu</p>
<p>(4) Wer die Feld- oder Waldwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung - sobald dies sinnvoll möglich ist zu beseitigen; andernfalls kann der Magistrat (Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.</p>	<p>(5) Wer die Feld- oder Waldwege außergewöhnlich verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Landeshauptstadt Wiesbaden die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.</p>
<p>(5) Weitergehende Pflichten können dem Benutzer im Einzelfall durch Auflagen auferlegt werden.</p>	<p>(6) Weitergehende Pflichten können dem Benutzer im Einzelfall durch Auflagen auferlegt werden.</p>
<p>(6) Die in der Form der Einzelerlaubnis erteilte Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem Beauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzuzeigen.</p>	<p>(7) Die Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem Beauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzuzeigen.</p>
<p>§ 5 Benutzungsgebühren</p>	<p>§ 5 Gebühren</p>
<p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für das erlaubnispflichtige Befahren der Feld- und Waldwege mit Kraftfahrzeugen (§ 2) eine Benutzungsgebühr.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Erteilung der Benutzungserlaubnis nach § 3 Gebühren.</p>
	<p>(2) Der in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 genannte Personenkreis wird von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 befreit.</p>
<p>Anlage zu § 5 der Feldwegesatzung Gebührenverzeichnis 1. Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen Die Gebühr beträgt je Fahrzeug und Jahr bei Fahrzeugen</p>	<p>(3) Die Gebühr beträgt für die Erteilung einer 1. Einzelerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr.1</p>

<p>1.1 bis 1,5 t zulässiges Gesamtgewicht a) bis 100 m Weglänge b) je angefangene weitere 100 m 30,- DM 20,- DM</p> <p>1.2 über 1,5 t bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht a) bis zu 100 m Weglänge b) je angefangene weitere 100 m 45,- DM 30,- DM</p> <p>1.3 über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht a) bis zu 100 m Weglänge b) je angefangene weitere 100 m 50,- DM 35,- DM</p> <p>2. je Anhänger der unter 1.1 bis 1.3 genannten Fahrzeuge 50 v. H. der Gebühren nach Nrn. 1.1 bis 1.33. Wird die Benutzungserlaubnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt, beträgt die Gebühr für jeden Tag 1/365 der Gebühren nach Nrn. 1. und 2., mindestens jedoch</p> <p>a) für Kraftfahrzeuge bis 1,5 t b) über 1,5 t bis 7,5 t c) über 7,5 t 15,- DM 20,- DM 25,- DM</p> <p>Vorher als Anlage zum § 5 der Feldwegesatzung</p>	<p>a) je Fahrzeug bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht - Geltungsdauer bis zu 1 Woche 15,00 Euro - Geltungsdauer bis zu 1 Monat 40,00 Euro - Geltungsdauer bis zu 1 Jahr 150,00 Euro</p> <p>b) je Fahrzeug über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht - Geltungsdauer bis zu 1 Woche 40,00 Euro - Geltungsdauer bis zu 1 Monat 80,00 Euro - Geltungsdauer bis zu 1 Jahr 200,00 Euro</p> <p>2. Pauschalerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 - bis zu je 10 Fahrzeuge und je Kalendertag 15,00 Euro</p>
<p>(2) Die Gebühr bemisst sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Wege (Art des Fahrzeugs, befahrene Wegstrecke) und der Anzahl der Fahrzeuge, für die eine Erlaubnis erteilt ist. Bei Sammelerelaubnissen kann die der Gebührenbemessung zugrundezulegende Anzahl der Fahrzeuge nach dem Umfang des zu erwartenden Autoverkehrs geschätzt werden. entfällt</p>	
<p>(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist. entfällt</p>	
<p>(4) Zur Entrichtung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Feld- und Waldwege im Rahmen einer ihm erteilten Benutzungserlaubnis in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(4) Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Erlaubnis beantragt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Erhebung</p>	
<p>(1) Die Gebührenpflicht nach § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Feld- und Waldwege.</p>	<p>(5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis. Bei Rücknahme eines Antrags wird keine Gebühr erhoben. Im Übrigen findet auf die Erhebung der Gebühren die Satzung</p>

	über die Erhebung von Verwaltungskosten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.	(6) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	§ 6 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) unbefugt im Sinne des § 2 Feld- und Waldwege mit einem Kraftfahrzeugbefährt, b) die nach § 4 Abs. 1 S. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, c) entgegen § 4 Abs. 1 S. 3 ein Kraftfahrzeug verkehrsbehindernd abstellt, d) entgegen § 4 Abs. 2 nicht den jeweils kürzesten Weg wählt oder e) Auflagen zuwiderhandelt, die ihm gemäß § 4 Abs. 5 erteilt worden sind.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. ohne Erlaubnis nach § 3 oder sonstige Befugnis Feld- oder Waldwege mit einem Kraftfahrzeug befährt, 2. die nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, 3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ein Kraftfahrzeug oder Anhänger abstellt, 4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht den jeweils kürzesten Weg wählt, 5. entgegen § 4 Abs. 3 Wege beschädigt, 6. entgegen § 4 Abs. 4 die Wege beseitigt oder in landwirtschaftliche Nutzflächen umwandelt oder auf dem Weg Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausbringt, 7. Auflagen zuwiderhandelt, die ihm gem. § 4 Abs. 6 erteilt worden sind, oder 8. entgegen § 4 Abs. 7 die Erlaubnis nicht mitführt oder nicht vorzeigt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 500,- geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.
§ 8 Inkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden nebst Gebührenordnung vom 10. November 1969 (veröffentlicht am 27. Dezember 1969 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1971 (veröffentlicht am 31. Dezember 1971 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger) außer Kraft.	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feldwegesatzung) vom 18. April 1983, veröffentlicht am 29. April 1983 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, außer Kraft. Formulierungsänderung

